

Erbschaftsplanung Schweiz – Philippinen

Am 14. November 2018 habe ich in der Schweizer Botschaft in Manila (Philippinen) einen Vortrag gehalten mit dem Titel «International Succession Planning with Reference to Switzerland».



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Titularprofessor Universität Zürich
Of Counsel Kendris AG

Vor dem Ableben

Das Recht der Philippinen kennt eine Vollmacht über die Handlungsunfähigkeit hinaus (Durable Power of Attorney) und ebenso die Schweiz. Der philippinische *Living Will* regelt hauptsächlich medizinische Fragen, während die Personensorge und Vermögenssorge, welche in der Schweiz vom *Vorsorgeauftrag* abgedeckt werden, gesetzlich nicht geregelt sind. Nur in der Schweiz gibt es eine gesetzlich geregelte Vertretung durch die Angehörigen. Beide Länder kennen einen gesetzlichen Vertreter für handlungsunfähige Personen (Judicial Guardian bzw. Beistand).

Güterrecht

In den Philippinen ist seit dem 2. März 1988 die Gütergemeinschaft (Community Property Regime) der gesetzliche Güterstand, wonach dem überlebenden Ehegatten und dem Nachlass je die Hälfte des Familienvermögens zugewie-

sen wird. Durch vorehelichen Vertrag (Antenuptial Agreement) kann ein anderer Güterstand (Gütertrennung oder eine Art Errungenschaftsbeteiligung) gewählt werden. Die Schweiz kennt ähnliche Güterstände, mit dem Unterschied, dass die Errungenschaftsbeteiligung der gesetzliche Güterstand ist.

Gesetzliche Erbfolge

In den Philippinen erhält der überlebende Ehegatte den gleichen gesetzlichen Erbteil wie ein Kind (solange er in ungetrennter Ehe mit dem Erblasser lebt). Die ehelichen (und adoptierten) Kinder erhalten einen vollen Anteil, die unehelichen Kinder nur einen halben Anteil. Eine wichtige Restriktion ist, dass Ausländer Land nur zu einem Anteil von 40% kaufen können, aber sie können Land auf dem Weg der gesetzlichen (nicht aber der testamentarischen) Erbfolge erben (vgl. Ramirez vs. Vda. de Ramirez, G.R. No. L-27952 vom 15. Februar 1982). Für Muslime gelten besondere Erbschaftsregeln. Nach schweizerischem Erbrecht erhalten der Ehegatte und die Kinder vom Nachlass je 1/2.

Pflichtteile

Die Philippinen kennen Pflichtteile in Art. 886 ff. Civil Code. Eheliche Kinder erhalten einen Pflichtteil von 50% des elterlichen Nachlasses, uneheliche von 25% und der Ehegatte zwischen einem Kindesanteil und 50% (je nach Anzahl Kinder). Die disponible Quote beträgt 33% (Ehegatte und 3 Kinder), 25% (Ehegatte und 1 oder 2 Kinder) oder 9% (Ehegatte und 3 eheliche sowie 2 uneheliche Kinder). In der Schweiz beträgt der Pflichtteil der Kinder 75% des gesetzlichen Erbes und der Pflichtteil des Ehegatten und der Eltern je 50% des gesetzlichen Erbes. Wenn die laufende Erbrechtsrevision so umgesetzt wird, wie der Bundesrat sie vorgeschla-

gen hat, wird der Pflichtteil der Eltern aufgehoben und derjenige der Kinder auf 50% reduziert. Es ist allerdings noch unklar, wann diese Revision in Kraft treten wird.

Internationales Erbrecht

Es gibt keinen Staatsvertrag zwischen der Schweiz und den Philippinen betreffend das internationale Erbrecht. Der Probate Court (Regional Trial Court) in den Philippinen ist am *Domicile* des Erblassers für den Nachlass zuständig und kann sowohl philippinische als auch schweizerische Testamente prüfen (Probate Procedure). In der Schweiz sind die Gerichte bzw. Erbschaftsbehörden am *letzten Wohnsitz* des Erblassers zuständig. Die Behörden und Gerichte am schweizerischen Heimatort behandeln den Nachlass eines Schweizer, der in den Philippinen wohnte, wenn er die Heimatzuständigkeit in seinem Testament gewählt hat. Hier kann es allerdings zu Konflikten kommen, weil das philippinische Recht keine Zuständigkeitswahl kennt.

Der Probate Court in den Philippinen wendet das Recht der *Staatsangehörigkeit* des Erblassers auf dessen Nachlass an und dieses kann vom Erblasser nicht geändert werden. Ganz anders wird in der Schweiz das Erbrecht am letzten Wohnsitz des Erblassers auf dessen Nachlass angewendet und der Erblasser kann stattdessen das Recht seiner Staatsangehörigkeit wählen. Um Konflikte zwischen den beiden Staaten zu vermeiden, empfiehlt es sich, dass der Erblasser in seinem Testament das Erbrecht seiner Staatsangehörigkeit wählt (für seinen Nachlass, aber auch für das Güterrecht).

Wenn ein Willensvollstrecker aus der Schweiz in den Philippinen tätig werden möchte, muss er in der Regel ein volles Verfahren vor Ort durchlaufen (Reprobate of the Will) und kann

nicht – wie z.B. englische Executors – ein verkürztes Verfahren wählen (Re-sealing of Foreign Documents). Umgekehrt sollten Letters Testamentary eines philippinischen Executors von schweizerischen Behörden anerkannt werden, während Banken oder Versicherungen ein Exequaturverfahren in der Schweiz verlangen können. Einen Erbschein gibt es in den Philippinen nicht, ein solcher müsste in der Schweiz neu ausgestellt werden.

Empfehlungen Schweiz – Philippinen

Es empfiehlt sich, separate Vorsorgedokumente (Living Will bzw. Vorsorgeauftrag) für jedes Land zu erstellen (allenfalls mit beglaubigter Unterschrift) und diese im jeweiligen Land aufzubewahren.

Es ist zu empfehlen (wenn möglich), einen Ehevertrag in der Schweiz abzuschliessen, in welchem der Güterstand bestimmt und gegebenenfalls auch der Vorschlag bzw. das Gesamtgut dem überlebenden Ehegatten zugewiesen wird.

Es ist zu überlegen, bezüglich einer Liegenschaft in den Philippinen ein separates Testament zu errichten, in welchem festgehalten wird, dass der Übertrag im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge geschieht. Wenn ein Erbvertrag errichtet werden soll (z.B. mit dem Inhalt eines Erbverzichts), muss dieser in der Schweiz errichtet werden, weil das philippinische Recht diese Form der letztwilligen Verfügung zwar nicht kennt, aber dennoch in der Regel ausländische Erbverträge zulässt (was allerdings höchstgerichtlich noch nicht geklärt ist).

Ein Trust mit einem philippinischen Trustee kann Grundstücke für Schweizer halten, welche in den Philippinen leben, während sonst nur ein 40%-Anteil zulässig wäre.

In jedem Nachlass, welcher beide Staaten betrifft, sollte ein Willensvollstrecker bzw. Executor ernannt werden und zwar wenn möglich ein Fachmann (und nicht ein Familienmitglied).

Im Testament sollte etwas zum Wohnsitz bzw. Domicile des Erblassers gesagt und allenfalls eine Zuständigkeitswahl getroffen werden. In jedem Fall empfiehlt sich eine Rechtswahl zugunsten des Erbrechts der Staatsange-

hörigkeit des Erblassers. Vom Notar beurkundete Testamente verdienen gegenüber handschriftlichen Testamenten den Vorzug, weil ihre Anerkennung in beiden Staaten leichter fällt.

Tatsächliche Fälle

Das Bundesamt für Justiz (BJ) stellte mir freundlicherweise Fälle zur Verfügung, in welchen es in den vergangenen Jahren Unterstützung geleistet hat. Diese zeigen auf, dass in der Praxis die Zuständigkeit am meisten Probleme bereitet:

(1) 2006: Ein in den Philippinen wohnhafter Schweizer verstarb ohne Testament. The Philippine Retirement Authority fragte über die Schweizer Botschaft an, ob der Erblasser Angehörige in der Schweiz habe. Das Bundesamt für Justiz leitete die Anfrage an das Zivilstandsregister des Heimatorts weiter. Das Bundesamt für Justiz leitete dann die Antwort (der Erblasser war zwei Mal verheiratet und hinterliess einen Sohn aus erster Ehe) an die ersuchende Behörde weiter und teilte dieser auch die Adresse des Erben bzw. seines Anwalts mit.

(2) 2006: Ein Schweizer Ehepaar lebte in den Philippinen mit minderjährigen Kindern, hatte daneben erwachsene Kinder in der Schweiz. Es war Vermögen in beiden Ländern vorhanden. Der Anwalt der überlebenden Ehefrau kontaktierte die Schweizer Behörden. Das Bundesamt für Justiz wies ihn auf die Heimatzuständigkeit nach Art. 87 IPRG hin: Eine schweizerische Zuständigkeit sei nur gegeben, falls in den Philippinen kein Verfahren gestartet werde oder wenn sich dieses nicht mit den Vermögenswerten in der Schweiz befasse.

(3) 2009: Ein Schweizer lebte mit seiner philippinischen Ehefrau in den Philippinen und hatte erwachsene Kinder aus einer früheren Ehe in der Schweiz. Das Vermögen (Liegenschaft und Bankkonti) befand sich ausschliesslich in den Philippinen. Eine Tochter des Erblassers beantragte in der Schweiz eine Erbbescheinigung. Die Erbschaftsbehörde erkundigte sich beim Bundesamt für Justiz, ob sie dafür zuständig sei. Sie erhielt die Auskunft, dass dies erst dann der Fall wäre, wenn sich der Probate Court auf den

Philippinen nicht mit diesem Nachlass befassen würde.

(4) 2012: Ein Schweizer lebte in den Philippinen mit einem minderjährigen ehelichen Sohn und einer minderjährigen unehelicher Tochter. Im Testament wurden schweizerisches Erbrecht und die schweizerische Zuständigkeit gewählt. Die Ehefrau wurde wegen Bigamie enterbt und der Sohn als Alleinerbe eingesetzt. Die Testamentseröffnung fand im Kanton Neuenburg statt. Darin wurden beide Kinder als Erben anerkannt, unter Vorbehalt einer Beschwerde. Das Bundesamt für Justiz unterstützte die Mutter der Tochter bei der Wahrnehmung ihrer Erbrechte.

(5) 2013: Ein Schweizer lebte in den Philippinen, seine geschiedene Ehefrau und ihre zwei Söhne lebten in der Schweiz und sollten gemäss Testament nichts erhalten. Das Vermögen befand sich in der Schweiz. Ein Sohn fragte über die Schweizer Botschaft nach einer letztwilligen Verfügung und erhielt diese über das Bundesamt für Justiz, welches ihn darauf aufmerksam machte, dass die schweizerischen Behörden bzw. Gerichte nur zuständig seien, falls sich der Probate Court in den Philippinen nicht mit dem Fall befasse.

(6) 2014: Ein Schweizer Notar bittet das Bundesamt für Justiz um Unterstützung im Zusammenhang mit einem Grundbucheintrag im Kanton Wallis. Der Eigentümer war deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in den Philippinen. Das Bundesamt für Justiz vertritt die Meinung, dass deutsche Erbdokumente anerkannt werden sollten (Art. 96 IPRG: Staatsangehörigkeit) oder dann Art. 88 IPRG angewendet werden müsse (Dokumente am Belegenheitsort der Liegenschaft).

(7) 2016: Eine schweizerische Erblasserin lebte in den Philippinen mit Vermögen in der Schweiz. Deren Tochter bittet das Bundesamt für Justiz um Unterstützung. Dieses erklärt, dass der Probate Court in den Philippinen üblicherweise die Erbschaft behandle und dann die Zuständigkeit der schweizerischen Behörden bzw. Gerichte am Heimatort (Art. 87 IPRG) nicht gegeben sei.

*h.kuenzle@kendris.com
www.kendris.com*